

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ(B) 16/69**BESCHLUSS**

in der Zulassungssache

des Assessors Dr. Louis J [REDACTED] in
M [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED]/II,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk M [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten, in M [REDACTED],
Justizpalast,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Robert
H [REDACTED] in M [REDACTED] -

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 19. Januar 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle und Dr. Roesen, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Correll sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1969 erlassenen Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die Auslagen zu erstatten, die ihr im zweiten Rechtszug notwendig entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

1. Der im Jahre 1904 geborene Antragsteller wurde erstmals im Jahre 1931 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, und zwar beim Amtsgericht Kaufbeuren. Mit Urteil des Ehrengerichtshofs der Reichsrechtsanwaltskammer vom 5. Mai 1937 wurde er aus der Rechtsanwaltschaft ausge-

- 3 -

schlossen. Dieses Urteil hob jedoch der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte im Wiederaufnahmeverfahren am 20. Januar 1949 auf, weil der Ausschluß trotz der vorliegenden Verfehlungen eine übermäßig hohe Strafe darstelle; er erkannte auf einen Verweis und eine Geldstrafe. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz ließ darauf den Antragsteller am 21. April 1949 erneut als Rechtsanwalt zu, und zwar beim Amtsgericht München und bei den Landgerichten München I und München II.

2. Das Ehrengericht der Rechtsanwälte in München verurteilte den Antragsteller am 23. Februar 1955 wegen erneuter Pflichtverletzung zum Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft. Der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte änderte jedoch mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 25. Juni 1955 diese Entscheidung dahin ab, daß der Antragsteller zu einem Verweis und einer Geldstrafe von 3.000 DM verurteilt wurde.

3. In den folgenden Jahren wurden gegen den Antragsteller mehrere Strafverfahren durchgeführt. Durch verschiedene rechtskräftig gewordene Urteile des Schöffengerichts beim Amtsgericht München und des Landgerichts München I, welche letztere zum Teil im Berufungsrechtszug und zum Teil in erster Instanz ergingen, wurde der Antragsteller insgesamt folgender Straftaten für schuldig befunden:

der falschen Versicherung an Eidesstatt in Tateinheit mit fortgesetzter Verleumdung und mit versuchtem Betrug,
der Untreue,
der Urkundenfälschung,



der fortgesetzten Anstiftung zur uneidlichen Falsch-
aussage in Tateinheit mit fortgesetzter erfolgloser An-
stiftung zum Meineid,
der falschen Anschuldigung,
der Anstiftung zur falschen Versicherung an Eidesstatt,
des versuchten Betrugs,
der fortgesetzten Untreue.

Aus den in diesen Sachen erkannten Einzelstrafen
wurde schließlich durch Beschluß des Landgerichts
München I vom 16. Juli 1960 eine Gesamtstrafe von zwei
Jahren Gefängnis gebildet unter Anrechnung der in den
einzelnen Verfahren erlittenen Untersuchungshaft und
der bereits verbüßten Strafhaft. Das in einem der
Strafurteile angeordnete Berufsverbot auf die Dauer
von fünf Jahren wurde aufrecht erhalten.

Einen weiteren Anteil der Gesamtstrafe mußte der
Antragsteller bis zum 22. Dezember 1960 verbüßen. Der
Strafrest, für den ihm Strafaussetzung zur Bewährung
bewilligt wurde, wurde schließlich am 18. Mai 1966 er-
lassen.

4. Mit Rücksicht auf die strafgerichtlichen Ver-
urteilungen nahm das Bayerische Staatsministerium der
Justiz mit Entschließung vom 25. September 1959 die
Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft
zurück. Diese Entschließung focht der Antragsteller zu-
nächst vor den Verwaltungsgerichten und, nachdem am
1. Oktober 1959 die Bundesrechtsanwaltsordnung in
Kraft getreten war, in dem durch dieses Gesetz vor-
gesehenen Gerichtsweg erfolglos an; das Verfahren wur-
de durch den Beschluß des Senats vom 3. Dezember 1962
- AnwZ (B) 24/62 - abgeschlossen.

5. Bei den Strafgerichten beantragte der Antragsteller die Wiederaufnahme des Verfahrens. Er erhob dabei die verschiedenartigsten Vorwürfe gegen die in den Verfahren aufgetretenen Belastungszeugen, seine Angehörigen, die beteiligten Richter und verschiedene der Justizverwaltung angehörende Personen. Mit keinem seiner Anträge konnte er irgendeinen Erfolg erreichen. Ebenso blieben mehrere Eingaben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und an den bayerischen Ministerpräsidenten, an das Bundesverfassungsgericht gerichtete Verfassungsbeschwerden und eine dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts übermittelte Dienstaufsichtsbeschwerde erfolglos.

6. Auch nach der Zurücknahme seiner Anwaltszulassung bezeichnete sich der Antragsteller, und zwar auch in Schriftsätzen, weiterhin als Rechtsanwalt. Am 21. November 1960 wurde er vom Landgericht München I wegen verbotener Berufsausübung gemäß § 145 c StGB zu vier Wochen Gefängnis, am 1. April 1966 vom Amtsgericht München wegen unerlaubter Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß §§ 1 und 8 RBeratG zu einer Geldstrafe verurteilt; beide Urteile wurden rechtskräftig. Bis zur Gegenwart betätigt sich der Antragsteller weiter als Rechtsanwalt.

7. Mit Schriftsätzen vom 2. April und vom 1. Mai 1968 suchte der Antragsteller um seine erneute Anwaltszulassung nach, und zwar bei den Münchener Gerichten.

Diesem Zulassungsgesuch setzte der Vorstand der Antragsgegnerin mit seinem Gutachten vom 20. Mai 1968

den Versagungsgrund gemäß § 7 Nr. 5 BRAO entgegen. Er berief sich dabei auf die den Gegenstand der Strafverfahren bildenden Vorkommnisse sowie darauf, daß sich der Antragsteller in den letzten Jahren wiederholt als Rechtsanwalt bezeichnet und rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt hat.

Gegen dieses Gutachten hat der Antragsteller um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Der Senat ist ebenso wie der Ehrengerichtshof der Auffassung, daß die Sachverhalte, die zu den strafgerichtlichen Verurteilungen geführt haben, durch die Strafurteile, welche der Antragsteller auch im Wiedernahmeverfahren nicht zu Fall bringen konnte, bewiesen sind. Er tritt insoweit den Ausführungen bei, die der Ehrengerichtshof in dem angefochtenen Beschluß gemacht hat. Einen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung geben auch weder die Ausführungen, die der Antragsteller - in Wiederholung seiner früheren Darstellung - dem Senat vorgetragen hat, noch die Schriftstücke, die er dem Senat vorgelegt hat. Insbesondere steht die eidesstattliche Erklärung, die der Zeuge

Schuster erst am 16. Januar 1970, also nach dem Abschluß der bisher betriebenen Wiederaufnahmeverfahren, ausgestellt hat, nicht im Widerspruch zu den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen. Schon in seinem Urteil vom 14. Mai 1958 hat das Landgericht festgestellt (Bd. III Bl. 676, 712 der Akten 3-KLs 7/1957), daß Schuster, nachdem er nachträglich entschädigt worden war, sich dahin ausgesprochen hat, der Antragsteller habe "vollkommen korrekt gehandelt". Daß der Antragsteller und seine frühere Ehefrau nach der Ehescheidung schwer miteinander verfeindet sind, ist eine in den Strafverfahren stets deutlich hervorgetretene Tatsache. Deswegen kann ohne weiteres die Beweisbehauptung des Antragstellers als wahr unterstellt werden, daß seine frühere Ehefrau ihn im Laufe der letzten Jahre in zahlreichen Fällen wegen strafbarer Handlungen angezeigt hat, daß aber in keinem dieser Fälle die Staatsanwaltschaft Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Antragsteller gefunden hat. Die strafgerichtlichen Feststellungen werden hiervon nicht berührt.

Ebenso teilt der Senat die Rechtsmeinung, daß das Verhalten, das zu den Strafurteilen geführt hat, den Antragsteller unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Ferner billigt der Senat auch die Auffassung, daß keine Umstände vorliegen, die das schwerwiegende Verschulden des Antragstellers soweit in einem milderem Licht erscheinen ließen, daß bei der Entscheidung über das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 5 BRAO darüber hinweggesehen werden könnte. Insbesondere kann von einem seitherigen Wohlverhalten des Antragstellers

keine Rede sein; auch insoweit tritt der Senat den Ausführungen des Ehrengerichtshofs bei.

Schließlich kann der Senat auch nicht dem Antrag entsprechen, ein "verfassungsrechtliches Gutachten" darüber einzuholen, daß der Antragsteller gegenüber den strafgerichtlichen Entscheidungen - besonders dem Berufsverbot - und gegenüber der von den Gerichten gebilligten Entschliefung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, mit der seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen wurde, "zum Widerstand berechtigt" gewesen sei und weiterhin bleibe. Der Senat hat über diese Rechtsfrage vielmehr in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Ein solches "Recht zum Widerstand" bestand und besteht für den Antragsteller nicht. Schon der Ausgangspunkt des Antragstellers ist abwegig. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß der Landgerichtsdirektor Dr. W. [REDACTED], der frühere, jetzt im Ruhestand befindliche Ministerialdirigent M. [REDACTED] und der jetzige Ministerialdirigent Dr. Ha. [REDACTED] sich an einem "Komplott" gegen den Antragsteller beteiligt und daß sie oder andere Personen die verschiedenen, ganz verschiedenartig zusammengesetzten Gerichte, die in den Angelegenheiten des Antragstellers tätig zu werden hatten, zu Fehlurteilen und gar zu einer Rechtsbeugung verleitet hätten. Es kann keine Rede davon sein, daß es sich bei den gegen den Antragsteller ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen und bei den Beschlüssen der gesetz- und verfassungsmäßig berufenen Gerichte, die die Rücknahmeverfügung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz gebilligt haben, um nichtige, unbeachtliche Entscheidungen handele. Das kann auch der Antragsteller

selbst als langjähriger Rechtsanwalt und - worauf er sich selbst beruft - erfahrener Strafverteidiger nicht ernstlich angenommen haben und annehmen.

Nach allem muß die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen werden.

Glanzmann	Noelle	Roesen	Börtzler
Kirchhof	Correll	Vogt	